



Einkaufsbedingungen

I. Allgemeines

Diese Bedingungen liegen allen, auch künftigen Geschäftsbeziehungen, mit Auftragnehmer zugrunde. Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist, wer Leistungen für die INGGERSON GmbH (nachfolgend „INGGERSON“) erbringt, insbesondere kaufvertragliche oder werkvertragliche Leistungen. Bedingungen des Auftragnehmers gelten nur dann, wenn sie ausdrücklich von INGGERSON schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn INGGERSON etwaigen anders lautenden oder ergänzenden Bedingungen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder eine (vorbehaltlose) Annahme der Leistung erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen können nur schriftlich erfolgen, der Inhalt der geänderten Bedingungen muss dabei klar erkennbar sein.

II. Angebote, Bestellungen, Preise

1. Angebote des Auftragnehmers sind verbindlich und für INGGERSON kostenlos abzugeben.
2. Nur schriftlich erteilte Aufträge sind für INGGERSON rechtsverbindlich. Mündliche oder fernmündliche Erklärungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch INGGERSON. Das gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen eines schon erteilten Auftrages.
3. Die in der Bestellung von INGGERSON genannten Preise sind Festpreise bis zur restlosen Erfüllung der vereinbarten Leistung. Der Preis schließt die Lieferung frei Haus einschließlich Verpackung ein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
4. INGGERSON ist berechtigt, während der Laufzeit eines Abruf-Vertrages eine Preisreduzierung insoweit zu verlangen, als INGGERSON nachweist, dass der vereinbarte Preis dem Marktpreis nicht mehr entspricht.

III. Lieferung, Termin, Versand

1. Die in einer Bestellung genannten Liefer- oder Ausführungstermine sind verbindlich. Bei technischen Anlagen ist die Lieferzeit erst dann eingehalten, wenn die Anlage betriebsbereit ist. Die Feststellung der Betriebsbereitschaft erfolgt entweder gemeinsam mit dem Auftragnehmer oder - falls erforderlich - durch eine Prüfinstanz wie z. B. dem TÜV.
2. Kann der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden, so ist INGGERSON dies unverzüglich unter Angabe der Gründe für die voraussichtliche Dauer der Verzögerung



schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Lieferverzuges stehen INGGERSON die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist INGGERSON berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist den Rücktritt zu erklären sowie Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Bei der Geltendmachung von Schadensersatz steht dem Auftragnehmer das Recht zu, nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

3. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn sie schriftlich vereinbart wurden; anderenfalls kann INGGERSON die Abnahme verweigern. In jedem Fall sind Teillieferungen als solche schriftlich zu kennzeichnen.

4. Bei Mehrlieferungen ist INGGERSON zur Zurückweisung der Mehrmenge berechtigt. Bei Minderlieferungen ist INGGERSON zu einem entsprechenden Abzug von der vereinbarten Gegenleistung berechtigt; das Recht von INGGERSON sowie das Recht des Auftragnehmers auf Nachlieferung bleibt unberührt.

5. Der Versand der von INGGERSON in Auftrag gegebenen Warenlieferungen erfolgt für Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers, und zwar frei von allen Nebenkosten (Rollgeld, Verpackung usw.) an die angegebene Empfangsadresse. Jede Sendung ist INGGERSON durch einen, mit der Bestellnummer von INGGERSON versehenen, Lieferschein am Tage des Versandes anzuzeigen. Ein Duplikat des Lieferscheines ist der Sendung beizufügen. Die Anzeige der Versandbereitschaft ist dann erforderlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurde.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, die Ein- und Ausbaurückkosten sowie Rückrufkosten in den Fällen zu tragen, in denen die mangelhafte Lieferung derartige Kosten nachweislich verursacht und er den Mangel zu vertreten hat. Wir empfehlen daher dem Auftragnehmer eine spezielle Haftpflichtversicherung für Ein- und Ausbaurückkosten sowie Rückrufkosten mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen.

IV. Maße, Güte, Ausführungsart

1. Für die Ausführung von Lieferungen gelten - soweit einschlägig - die DIN-, ISO- und EN-Normen. Die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln der Technik sowie die Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sind genau einzuhalten.

V. Abnahme, Rücktritt

1. Ist INGGERSON infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Umstände außerhalb des eigenen Einflussbereichs wie z. B. Feuer-, Wasser-, Sturmschäden oder Streiks zu einer Abnahme außerstande, wird INGGERSON von der Abnahmeverpflichtung befreit. Eine nur vorübergehende Behinderung aus den o. a. Gründen schiebt die Abnahmepflicht von INGGERSON bis zur Beseitigung des Hindernisses hinaus. Als vorübergehende Behinderung ist eine solche bis zu 3 Wochen nach ursprünglichem Abnahmezeitpunkt anzusehen. Treten Umstände der oben beschriebenen Art bei INGGERSONs Kunden ein,



so ist INGGERSON befugt, sich hierauf in gleicher Weise zu berufen, als ob INGGERSON selbst betroffen wären.

2. Wird über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt, so ist INGGERSON zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Dies gilt auch dann, wenn INGGERSON Umstände bekannt werden (z. B. Wechsel- oder Scheckprotest), die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftragnehmers schließen lassen.

3. Auf Verlangen gestattet der Auftragnehmer der INGGERSON die qualitätsmäßige Abnahme unmittelbar in seinem Unternehmen, unbeschadet der Vorschriften in III. Nr. 5 und XI. Nr. 3.

VI. Mängelansprüche, Verjährungsfrist

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen INGGERSON uneingeschränkt zu, in jedem Fall ist INGGERSON berechtigt, vom Auftragnehmer nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. INGGERSON ist berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, die eine Fristsetzung unmöglich macht.

3. Offene Mängel sind dann rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn an den Auftragnehmer eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist seit dem Eingang der Ware an der angegebenen Empfangsadresse gesandt wird. Angemessen ist eine Frist von 4 Arbeitstagen. Versteckte Mängel sind dann rechtzeitig im Sinne des § 377 HGB gerügt, wenn eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wird. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4. Soweit branchenspezifisch längere Rügefristen als in vorstehend Ziffer 3 dargestellt anerkannt sind, gelten diese.

5. Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht die gesetzliche Regelung eine längere Verjährungsfrist vorsieht.

6. Zur Hemmung der Verjährungs- und Ausschlussfristen ist die schriftliche Anzeige des Mangels oder das schriftliche Nachbesserungsverlangen ausreichend.

VII. Schutzrechte

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter schuldhaft verletzt werden.



2. Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, INGGERSON auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

3. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die INGGERSON aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

VIII. Eigentumsrecht

1. Dem Auftragnehmer überlassenen Einzelteile, Werkzeuge und dergleichen sowie Zeichnungen, Pläne, Muster, Skizzen und Modelle sowie sonstige Sachen, die zur Durchführung des Auftrages von INGGERSON zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum von INGGERSON und sind an INGGERSON nach Abschluss des Auftrages zurückzugeben.

2. Ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung dürfen vorgenannte Gegenstände weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet oder sonst wie weitergegeben noch in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

3. Sofern INGGERSON Teile bzw. Material beim Auftragnehmer beistellen, behält sich INGGERSON hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Auftragnehmer werden für INGGERSON vorgenommen. Wird Vorbehaltsware von INGGERSON mit anderen, INGGERSON nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt INGGERSON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes ihrer Sache (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verarbeitung.

4. Wird die von INGGERSON beigestellte Sache mit anderen, INGGERSON nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt INGGERSON das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer der INGGERSON anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Auftragnehmer verwahrt das Eigentum oder das Miteigentum für INGGERSON.

5. Eigentumsvorbehalte des Auftragnehmers gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.



IX. Zahlungs- und Rechnungsstellung / Aufrechnung

1. Auf Rechnungen und Gutschriften müssen unbedingt die Bestell- oder Auftragsnummer von INGGERSON angegeben werden. Sie sind zu senden entweder per E-Mail an invoice@ingger.com oder ausnahmsweise per Post an folgende Rechnungsanschrift:

INGGERSON GmbH
Buchhaltung
Mackenstedter Str. 12
27755 Delmenhorst

Jegliche Abweichung von den obigen Vorgaben berechtigt INGGERSON zur Zurückweisung der Rechnung. Fälligkeit der Rechnung tritt insoweit dann nicht ein.

2. Teilrechnungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.

3. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung oder – bei entsprechender Vereinbarung - im Lastschriftverfahren.

4. Die Zahlung erfolgt nach Eingang der Lieferung oder vorbehaltloser Abnahme und Erhalt der Rechnung nach Wahl von INGGERSON innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder binnen 30 Tagen netto, soweit keine andere Vereinbarung besteht. Maßgeblich für die Wahrung der Skontofrist per Überweisung ist die Anweisung.

X. Bestellung von Bauleistungen

Für die Bestellung von Bauleistungen gemäß §1 VOB/A gelten ergänzend die Bestimmungen der VOB/B in der jeweils bei Vertragsabschluss aktuellen Fassung.

XI. Versicherung

1. Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten eine Versicherung, mit einem seriösen Versicherer abschließen. Diese Versicherung sollte die Haftung des Auftragnehmers gegenüber INGGERSON und Dritten abdecken, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Produkthaftungsansprüche.

2. Sofern INGGERSON keinen Versicherungsnachweis vom Auftragnehmer verlangt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen Pflichten. Im Besonderen stellt es keinen Verzicht seitens INGGERSON der in dieser Ziffer benannten Pflichten dar.



XII. Compliance

1. Im Rahmen des Handels mit INGGERSON, verpflichtet sich der Auftragnehmer jegliches Verhalten zu unterlassen, das zu einer strafrechtlichen Haftung führen könnte, insbesondere aufgrund von Betrug, Unterschlagung, Insolvenzstraftaten, Verletzung des Wettbewerbs durch Vorteilsversprechen, Bestechung, Bestechlichkeit und Korruption seitens Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder Dritten.
2. Im Falle der Verletzung der oben genannten Vorschriften hat INGGERSON das sofortige Recht alle bestehenden Rechtsgeschäfte mit dem Auftragnehmer zu widerrufen oder zu kündigen sowie Verhandlungen mit ihm abzubrechen.
3. Ungeachtet des oben genannten ist der Auftragnehmer verpflichtet sich an das auf das Rechtsgeschäft und ihn selbst anwendbare Recht zu halten.

XIII. Sonstiges

1. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches, materielles Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
2. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Im Falle einer unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Regelung, welche dem Willen der Parteien und dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.
3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen aufgrund des Vertrages ist bei Lieferungen die in der Bestellung angegebene Versandanschrift, bei Leistungen die Baustelle, für die Zahlung Bremen.
4. Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der INGGERSON. INGGERSON ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht anzurufen.

Delmenhorst, April 2025